

# RS Vwgh 2004/10/20 2003/04/0119

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2004

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §87 Abs3;

GewO 1994 §87 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/04/0130 E 29. März 1994 RS 8

## Stammrechtssatz

Es besteht keine Verpflichtung der Gewerbebehörde, die Gewerbeberechtigung lediglich befristet bis zum Ablauf der Probezeit im Strafverfahren bzw bis zum Ablauf der Tilgungsfrist zu entziehen. Die Behörde hat vielmehr selbständig nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen, ob eine befristete Entziehung ausreicht, um ein späteres einwandfreies Verhalten des Gewerbeinhabers zu sichern (Hinweis E 13.9.1988, 87/04/0058).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003040119.X04

## Im RIS seit

24.11.2004

## Zuletzt aktualisiert am

12.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)